



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Film im öffentlichen Recht**

**Beuss, Werner**

**Berlin, 1932**

Lfd. Nr. 166 Schmalfilmzensur (22.2.32).

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Anlage.

Polizeiverordnung über Schmalfilmvorführungen vom 23. 1. 1932.  
(MBliV. S. 67) [vgl. lfd. Nr. 164].

\*

166

Schmalfilmvorführungen und Lichtspielgesetz.

RdErl. d. MdI. v. 22. 2. 1932 — I f 11 7.

Durch die Polizeiverordnung über Schmalfilmvorführungen vom 23. 1. 1932 (GS. S. 57) sind lediglich die Sicherheitsvorschriften in dem in der VO. und im RdErl. v. 23. 1. 1932 (MBliV. S. 65) vorgesehenen Umfange außer Kraft gesetzt worden, nicht aber die Bestimmungen des Reichs-Lichtspielgesetzes und der Ausf.-Anw. d. Pr. StM. v. 1. 3. 1923 (MBliV. S. 224).

Diese haben für Schmalfilmvorführungen ihre Gültigkeit in vollem Umfange behalten. Auch Schmalfilme müssen daher den Reichsprüfstellen mit dem Antrage auf Zulassung vorgelegt werden, wenn sie im Rahmen des § 1 a. a. O. vorgeführt werden. Die Polizeibehörden sind zur Prüfung von Schmalfilmen nur zuständig, wenn es sich um Tagesereignisse oder um rein landschaftliche Bildstreifen handelt (§ 6 a. a. O.). Der Nachweis der erfolgten Prüfung kann nur durch Vorlage einer von einer Reichsfilmprüfstelle ausgestellten und abgestempelten Zulassungskarte (§ 14 a. a. O.) geführt werden.

Da die Verwendung des Schmalfilms in letzter Zeit an Umfang zugenommen hat und infolge der eingangs erwähnten Polizeiverordnung, die den Schmalfilm von den sicherheitspolizeilichen Einengungen im wesentlichen befreit, voraussichtlich weiter steigen wird, ist der Überwachung der Schmalfilmvorführungen auch hinsichtlich der Beachtung der Bestimmungen des Lichtspielgesetzes besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Das gilt insbesondere auch für die Vorführungen in Klubs, Vereinen und anderen geschlossenen Gesellschaften, die nach § 1 a. a. O. den öffentlichen Filmvorführungen gleichzuachten sind. Vor allem ist zu beachten, daß politisch radikale Kreise anscheinend beabsichtigen, den Schmalfilm zu illegaler Propaganda zu benutzen.

Es besteht die Vermutung, daß es sich hierbei vorwiegend um Bildstreifen handelt, die — entgegen den Bestimmungen des Lichtspielgesetzes — nicht zur Prüfung eingereicht worden sind. Auch deshalb ist verschärfte Überwachung von Schmalfilmvorführungen geboten.

\*

167

Auslegung der Schmalfilm-Polizeiverordnung.

(Nicht veröffentlicht) [vgl. lfd. Nr. 170].

Der Minister des Innern.

Berlin, den 17. März 1932.

I f 11. 9.

Zu Nr. 501 I vom 25. 2. 1932.

Den Begriff der Schmalfilmerzeugung im Abschn. II Ziff. 3 des Runderlasses betr. Schmalfilmvorführungen vom 23. 1. 1932 — MBliV. S. 66 — lege ich dahin aus, daß damit lediglich die Schmalfilmerzeugnisse als solche gemeint sind. Demgemäß bin ich damit einverstanden, daß unter „laufend überwachen“ „laufend nachprüfen“ verstanden wird.

336